Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 6256.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1866., betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Indem Ich das von Ihnen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath vorgelegte und hierbei zurückfolgende Reglement für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafthums Ober-Lausitz, welches mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft tritt, hierdurch genehmige, verleihe Ich dem Fonds die Rechte einer juristischen Person.

Gegenwärtiger Erlaß und das Reglement selbst sind in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Berlin, den 15. Januar 1866.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1866.

Reglement
für
den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz.

---

§. 1.

Es wird ein Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, gebildet.

Derselbe tritt mit dem 1. April 1866. in das Leben.

§. 2.

Zweck des Fonds ist: den evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, im Falle ihrer ehrenvollen Emeritirung, wenn sie nach tadelloser Amtsführung Alters-, Krankheits- oder Schwachheits halber mit hinreichendem, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Grunde in den Ruhestand versetzt werden, einen lebenslänglichen Zuschuß zu dem ihnen gesetzlich aus dem Einkommen ihrer Pfarrstelle zustehenden Emeritengehalte zu gewähren.

Erfolgt die Niederlegung oder die Entziehung des Amts aus anderen Gründen, so findet ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Emeritenfonds nicht statt.

Als eine Emeritirung, welche Anspruch auf Erlangung eines Pensions-Zuschusses giebt, ist nicht anzusehen:

a) wenn ein Geistlicher zu seiner Erleichterung mit Vorwissen der geistlichen Oberen einen Kandidaten sich zur Hülfe nimmt, ohne sein geistliches Amt förmlich niederzulegen;

b) wenn ein Geistlicher sein Amt niederlegt, ohne zu dessen Fortführung unfähig zu sein, um amtlos leben oder einem anderen Berufe sich widmen zu können;

c) wenn ein Geistlicher in Folge einer gerichtlichen oder Disziplinar-Untersuchung, oder um derselben zu entgehen, abdankt oder des Amts entsetzt wird. Auf Geistliche, welche vor Erlaß dieses Reglements bereits

reits emeritirt worden sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§. 3.

Zur Theilnahme an dem Pensions-Hülfsfonds sind berechtigt: alle in der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, in der pfarramtlichen Seelsorge unwiderruflich angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche, einschließlich der fest angestellten Hülfsgeistlichen, ohne Unterschied, ob mit ihrer geistlichen Stelle noch ein Schul- oder anderes Nebenamt verbunden ist oder nicht.

Verpflichtet zur Theilnahme an dem Fonds sind alle nach Publikation dieses Reglements in eine Stelle dieser Kategorie berufenen Geistlichen.

Nicht berechtigt zur Theilnahme an dem Fonds sind:

a) alle Hülfsgeistlichen, deren Anstellung nur eine vorübergehende ist, entweder für Lebzeiten des Geistlichen, dem sie adjungirt sind, oder bis zur anderweiten Organisation der Parochie, in der sie als Pfarrvikare fungiren;

b) solche Geistlichen, die bei einer Emeritirung nicht nach §§. 528. und 529. Titel 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts oder den provinzialrechtlichen Vorschriften behandelt werden, sondern aus einem besonderen, für ihre Dienstkategorie bestehenden Pensionsfonds Ruhegehalte empfangen, wohin die Militair-, Straf- und Irrenanstalts-Prediger nebst dem Hüttenprediger zu Malapane zu zählen sind. Sind aber solche Geistlichen noch durch ein anderes geistliches Amt zu einem Emeritengehalte aus dessen Einkommen berechtigt, so treten sie hinsichtlich dieses Amtes in die Kategorie der zur Pensionszuschuß-Kasse beitragspflichtigen und zu einem Pensionszuschusse berechtigten Geistlichen.

§. 4.

Diejenigen gegenwärtig bereits im Amte stehenden Geistlichen, welche ihren Beitritt zu dem Fonds nicht bis zum 1. April 1866. erklären, haben, wenn sie später beitreten, die vollen Beiträge vom 1. April 1866. ab nebst fünf Prozent Zinsen, von dem jedesmaligen Fälligkeitstermine an gerechnet, einzuzahlen.

§. 5.

Geistliche, welche aus einer anderen Provinz in die Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Ober-Lausitz, berufen werden, oder aus einer zum Beitritt zu dem Emeritenfonds nicht berechtigenden Amtsstellung in eine solche übergehen, welche die Verpflichtung zum Beitritt begründet (§. 3.), sind zu Nachzahlungen nicht verpflichtet, sondern haben ihre Beiträge lediglich vom Beginne desjenigen Semesters an zu entrichten, in welchem sie in die neue Stelle eingetreten sind.

§. 6.

Einen Anspruch auf Zuschuß aus dem Emeritenfonds haben nur diejenigen Geistlichen, welche nach Ablauf von wenigstens Einem Jahre nach erfolgtem Beitritt zu dem Fonds in den Ruhestand treten.

Der Zuschuß beträgt, wenn der Eintritt in den Ruhestand erfolgt:

1) nach Vollendung des ersten Jahres nach geschehenem Beitritt 30 Rthlr.,
2) nach Vollendung des zweiten Jahres .... 60 =
3) nach Vollendung des dritten Jahres .... 90 =
4) nach Vollendung des vierten Jahres .... 120 =
5) nach Vollendung des fünften Jahres .... 150 =

Die Sätze gelten für alle betheiligten Geistlichen gleichmäßig.

§. 7.

Tritt der Fall ein, daß in einem Jahre mehr zum vollen Zuschuß von 150 Rthlr. berechtigte emeritirte Geistliche vorhanden sind, als der Fonds aus seinen regelmäßigen Einnahmen zu befriedigen im Stande ist, so haben nur die bereits in den früheren Jahren Emeritirten Anspruch auf den vollen Zuschuß von 150 Rthlr.; die erst im letzten Jahre neu Hinzutretenden müssen sich nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Fonds mit einer Theilung des Ueberschusses begnügen. Sie rücken aber nach der Zeitfolge ihrer Emeritirung in die vakant werdenden vollen Stellen ein und erhalten selbst, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen, für die Zeit der Entbehrung, soweit die laufenden Einnahmen dazu ausreichen, nachträglich Entschädigung, wenn der Fonds in bessere Lage kommt.

§. 8.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt vierteljährlich praenumerando. Sie beginnt mit dem ersten Tage des auf den Eintritt der Emeritirung unmittelbar folgenden Kalenderquartals und erlischt mit dem Quartal, in welchem der Emeritus stirbt, oder das Anrecht auf den Zuschuß verliert.

§. 9.

Der Verlust des Emeritengehalts zieht auch den Verlust des Zuschusses nach sich. Wenn ein Emeritus in einem öffentlichen Amte wieder angestellt wird und das Einkommen der neuen Stelle mit dem ihm verbleibenden Emeritengehalte und dem Zuschusse zusammengenommen sein früheres bei der Emeritirung zum Grunde gelegtes Diensteinkommen übersteigt, so fällt die Zahlung des Zuschusses in Höhe des überschießenden Betrages fort.

§. 10.

Wenn ein Emeritus seinen Aufenthaltsort im Auslande wählt, so muß die

die Genehmigung zur Verabfolgung des Zuschusses zu dem Emeritengehalte dorthin bei dem Königlichen Konsistorium nachgesucht werden; jedoch erfolgt in solchen Fällen die Zahlung des Zuschusses nur an dem Orte, an welchem sich die Hauptkasse des Fonds befindet.

§. 11.

Die Einnahmen des Fonds sind:

a) die Beiträge der Geistlichen,

b) die Zinsen der aus den nicht verwendeten Einnahmen sich bildenden Kapitalien,

c) der Ertrag von Erbschaften, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§. 12.

Die Beiträge der Geistlichen werden aus den Einkünften der Stellen in zwei Terminen jährlich vorausgezahlt.

Die Höhe des beitragspflichtigen Diensteinkommens setzt das Konsistorium fest.

Jeder Theilnehmer hat Ein Prozent seines festgesetzten Diensteinkommens als jährlichen Beitrag zu dem Pensions-Hülfsfonds zu entrichten. Ist eine geistliche Stelle mit einem Schulamte vereinigt, so wird die Höhe des Beitrags von dem Gesammteinkommen beider Stellen berechnet.

Beträge des Diensteinkommens unter 50 Rthlr. werden nicht gerechnet. Demgemäß sind beispielsweise von einem Diensteinkommen von 500 bis 549 Rthlr. jährlich 5 Rthlr., von einem Diensteinkommen von 550 bis 599 Rthlr. jährlich $5\frac{1}{2}$ Rthlr. zu entrichten.

§. 13.

Bei Vakanzen und während der Gnadenzeit werden die Beiträge aus den Einkünften der Stelle gezahlt.

Wenn gleichzeitig zwei Geistliche gemeinschaftlich die Einkünfte einer Stelle genießen, so haben beide (Senior und Substitut oder Emeritus und Adjunkt) nach Verhältniß ihres Antheils an den Einkünften den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§. 14.

Eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge findet niemals statt. Geistliche, welche ihres Amtes entsetzt werden oder dasselbe niederlegen, ohne dienstunfähig zu sein, oder ein Pfarramt außerhalb der Provinz übernehmen, können daher die Erstattung der von ihnen gezahlten Beiträge nicht fordern. Ebensowenig haben sie wegen dieser Beiträge einen Anspruch auf einen Zuschuß aus dem Pensions-Hülfsfonds.

§. 15.

§. 15.

Das Konsistorium der Provinz führt die Direktion und Verwaltung des Fonds und vertritt die Anstalt nach Außen, namentlich bei dem Erwerbe, der Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken und Kapitalien.

§. 16.

Gegen die Verfügungen des Konsistoriums steht den Betheiligten die Beschwerde bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten offen.

Berlin, den 13. Januar 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

(Nr. 6257.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24. ad 2. des Gesellschaftsstatuts. Vom 1. Februar 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Januar 1866. die von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 30. Mai 1865. beschlossene Abänderung des §. 24. ad 2. des Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst der Statuts-Aenderung wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 1. Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6258.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1866., betreffend die Genehmigung des von dem 25. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich dem von dem 25. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen, in der Anlage formulirten

Zusatze zu dem Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808,

hierdurch Meine Bestätigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Zusatze durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 12. Februar 1866.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zusatz

zu dem

Revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24. Dezember 1808.

Der der Beleihung zu Grunde zu legende Schätzungswerth eines Gutes resp. Grundstücks kann auch auf Grund des bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrages nach Maaßgabe folgender Bestimmungen festgestellt werden:

a) Der Werth darf nicht über den 30fachen Betrag des Grundsteuer-Reinertrages und auf dieses Maximum nur unter der Voraussetzung guter Beschaffenheit der Wirthschaftsgebäude und eines den vorhandenen Kulturflächen entsprechenden, vollständigen Nutzungs- und Betriebs-Inventariums bestimmt werden.

b) Mit

b) Mit dem Antrage auf solche Beleihung ist außer dem neuesten vollständigen Hypothekenschein ein amtliches Attest über den bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrag, nebst genauer Angabe der Größe und Klassifikation der Kulturflächen des zu beleihenden Gutes, sowie ein Attest über die sämmtlichen öffentlichen Abgaben desselben von dem Besitzer der Generallandschafts-Direktion einzureichen.

c) Das Tax-Revisionskollegium bestimmt sodann, nach Untersuchung der Verhältnisse an Ort und Stelle durch den Kreis-Landschaftsrath, auf ausführlichen *motivirten* Bericht desselben über die Bodenbeschaffenheit und die allgemeinen Wirthschaftsverhältnisse, insbesondere die Beschaffenheit der Gebäude, des lebenden und todten Inventariums ꝛc.,

welcher Werth innerhalb der angegebenen Maximalhöhe (30facher Betrag) des bei der Grundsteuereinschätzung ermittelten Reinertrages für die Beleihung maaßgebend sein soll.

Die Untersuchung der Verhältnisse durch den Landschaftsrath findet bei Gütern, welche an Grundsteuer mindestens 100 Rthlr. bezahlen, unter Zuziehung eines landwirthschaftlichen Kommissarius, oder eines Landschaftsdeputirten, oder eines Oekonomiekommissarius statt.

Das Kollegium ist dabei berechtigt, falls, nach Lage der besonderen Umstände eines Gutes, der bei der Grundsteuerveranlagung ermittelte Reinertrag nach Ansicht des Kollegiums keinen *sichern* Anhalt für die Werthsbestimmung bietet, diese Werthsbestimmung abzulehnen.

d) Dem Besitzer bleibt dann überlassen, Beleihung auf den Erwerbewerth oder Schätzung nach den landschaftlichen Veranschlagungsgrundsätzen zu beantragen.

Beides steht ihm auch sonst frei, falls er es der Beleihung auf den nach diesen Bestimmungen von dem Tax-Revisionskollegium festgestellten Werth vorzieht.

Doch kann er auf diese Beleihungsart während sechs Jahre nicht mehr zurückkommen, sobald eine Abschätzung nach den landschaftlichen Veranschlagungsgrundsätzen bereits erfolgt ist.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).